



2025-0.901.368-6-A

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat III, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Mag. Thomas Petz, LL.M., und MMag. Martin Stelzl, im Rahmen der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, wie folgt entschieden:

## I. Spruch

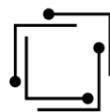
Der Einspruch von A gegen die Nichtaufnahme in die Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter für die Redakteurssprecherwahl am 10.12.2025 wird gemäß § 33 Abs. 5 und 6 iVm § 32 Abs. 2 und 3 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 58/2025, abgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

1. Mit Schreiben vom 14.10.2025 übermittelte der ORF (im Folgenden: Einspruchsgegner) der KommAustria ein Exemplar der Liste der für die Redakteurssprecherwahlen am 10.12.2025 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter mit dem Hinweis, dass diese am 14.10.2025 von der Generaldirektion in allen Bereichen des ORF veröffentlicht worden sei.
2. Mit Schreiben an die KommAustria vom 28.10.2025 erhob A (im Folgenden: die Einspruchswerberin) Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten zur Redakteurssprecherwahl 2025.

Die Einspruchswerberin bringt darin im Wesentlichen vor, sie sei seit 01.03.2011 als Redakteurin beim Einspruchsgegner eingruppiert. Seit damals erhalte sie jährlich eine schriftliche Bestätigung vom Unternehmen, dass sie „*bei der Firma Österreichischer Rundfunk als Redakteurin [...] zur Gruppe der journalistischen Mitarbeiter gem. § 32 Abs. 3 ORF-G*“ gehöre. Diese Bestätigung habe sie letztmalig für das Jahr 2024 erhalten. Sie wirke als journalistische Mitarbeiterin bzw. Redakteurin an der journalistischen Gestaltung von Online-Angeboten und Programmen im Hörfunk und Fernsehen mit und sei seit 01.07.2024 in der Hauptabteilung „ORF Wissen“ tätig. In dieser sei sie für die Sendungen „Universum History“ und „True Stories“ tätig.



Ihre Tätigkeiten umfassten dabei unter anderem die Auswahl und Koordination der Herstellung von Dokumentationen sowie von digitalen Produkten im Themenbereich als Eigen- und Auftragsproduktion, die Weiterentwicklung des Sendungsformats in Hinblick auf multimedialen Content und multimedialer Programmgestaltung auf den dem Einspruchsgegner zur Verfügung stehenden Plattformen, die Mitwirkung an der Auswahl der zu sendenden Dokumentationen und Beiträge, das Redigieren und die Abnahme der Moderationstexte für den Host der Sendung „True Stories“, die Mitwirkung an der redaktionellen Abnahme der Dokumentationen der Dokuserie „True Stories“, das Themenmanagement in Bezug auf aktuelle Ereignisse, die Vor-Abnahme von Treatments und Empfehlungen zur Auftragserteilung für die Realisierung der Dokumentationen, das Feedback an redaktionelle Mitarbeiterinnen und Autorinnen, die Recherche von Ideen und Themen für neue Dokumentationen, die Erstattung von Vorschlägen zur Gestaltung journalistischer Inhalte an Mitarbeiterinnen einschließlich der Recherche von Interviewpartnerinnen, die Entwicklung von Gestaltungsmöglichkeiten und Ideen für die multimediale Aufbereitung des Doku-Materials, die Erstellung von zielgruppenorientierten Themenvorschlägen im Social-Media-Bereich und die Sammlung und Sichtung von Material, das für Dokumentationen verwendet werden soll. In etwa 10 % ihrer Arbeitszeit seien organisatorische Tätigkeiten als Redaktionsleiterin.

Ihre Kolleginnen, die schon vor ihr in dieser Redaktion gewesen seien, seien alle wahlberechtigt, weshalb sie auch aus diesem Grund eine gleiche Behandlung erwarte.

3. Der Einspruch wurde dem Einspruchsgegner am 29.10.2025 mit der Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt.

4. Mit Schreiben vom 05.11.2025 nahm der Einspruchsgegner zum Einspruch Stellung und führte darin im Wesentlichen aus, die Einspruchswerberin sei bei ihm als Redakteurin in der Dienststelle „ORF Wissen“ und dort für den Bereich „History“ tätig.

Der Bereich „History“ decke Themenfelder von der Urgeschichte bis in die jüngere Vergangenheit ab. Im Mittelpunkt des Bereichs stünden von der Redaktion initiierte und betreute Dokumentationen, die in enger Zusammenarbeit mit österreichischer Forschung Erkenntnisse über historische Phänomene darstellten. Als weitere Leiste komme die eben gestartete Reihe „True Stories“ hinzu, bei der es grundsätzlich um Dokumentationen über dramatische Unglücke gehe. Beispielsweise hätte die Dokumentation „Tod am Gletscher“ keinerlei tagesaktuellen Bezug. Die Reihe „Universum History“ betreffe „faszinierende Geschichtsdokumentationen“ und habe ebenfalls keinen tagesaktuellen Bezug. Im Rahmen ihres Arbeitsbildes sei die Einspruchswerberin in diesen angeführten Bereichen aber abseits des fehlenden tagesaktuellen Bezugs nur mit folgenden Aufgaben betraut: Projektleitungen, Redaktionsmanagement, Social-Media-Betreuung, Pressearbeit, Mitwirkung bei Pilots, etc. in der History Unit, im Ressort Zeitgeschehen von „ORF Wissen“.

In rechtlicher Hinsicht führte der Einspruchsgegner aus, dass nicht jede Tätigkeit, die für die Ausstrahlung einer Sendung notwendig sei, unter den Begriff der journalistischen Tätigkeit subsumiert werden könne. Zur Frage der journalistischen Tätigkeit selbst habe die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes (im Folgenden: RFK) in ihrer Entscheidung vom 18. Jänner 1980, GZ 185/2-RFK/80 dargetan, dass unter einer Tätigkeit mit journalistischem Inhalt etwa das Verfassen eigener und das Redigieren fremder Texte für Sendungen, die Durchführung von Interviews, die Auswahl der zu sendenden Werke und Beiträge, die Sammlung und Sichtung von Material, das bei einer Sendung verwendet werden soll, sowie die Koordinierung und Überwachung



der Tätigkeit der mit solchen Arbeiten betrauten Mitarbeiter zu verstehen sei. In der umfangreichen Judikatur zur Wahlberechtigung der RFK sei als journalistischer Mitarbeiter angesehen worden, wer im ORF eine auf die Vermittlung des aktuellen Tagesgeschehens bezogene Tätigkeit ausübe, dabei Programme oder einzelne Beiträge gestalte und diese Tätigkeit nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebentätigkeit ausübe. Demnach sei die Bezugnahme einer programmgestaltenden Tätigkeit auf das aktuelle Tagesgeschehen eine notwendige Bedingung für die journalistische Qualifikation und damit für die Aufnahme in die Liste für die Redakteurssprecherwahl. Die RFK habe insbesondere betont, dass es für die Qualifikation als journalistischer Mitarbeiter im rundfunkrechtlichen Sinn darauf ankomme, dass Sendungen über aktuelles Tagesgeschehen oder Sendungsteile, die sich auf aktuelles Tagesgeschehen beziehen, inhaltlich gestaltet werden.

Insofern sei auch der im Schreiben an die KommAustria vom 28.10.2025 enthaltene Hinweis des Vorsitzenden des Redakteursrates betreffend den Einspruch („*Auch wenn die Kolleg:innen nicht im Kernbereich der tagesaktuellen Informationsprogramme des ORF arbeiten, sollen sie dennoch durch das Redaktionsstatut vor Einflussnahme von innen und außen geschützt werden*“) ein Indiz dafür, dass die journalistische Tätigkeit gerade nicht vorliege.

Was den Wirkungsbereich der Einspruchswerberin betreffe, so handle es sich hier um eine Aufgabe, die das erforderliche Element der Tagesaktualität nicht in sich trage. Die eventuelle Bezugnahme auf ein aktuelles Tagesgeschehen in solchen Sendungen müsse als rein zufällig gewertet werden. Jene Programmgestaltung mit Gegenwartsbezügen, die für sich keinerlei Nachrichtenwert hätten, also keinesfalls berichterstattungsnotwendig erschienen (zur umfassenden Information der Allgemeinheit ohne Belang seien), könnten auch nicht als journalistisch gelten. Die gegenständlichen Sendungen und konkret die Tätigkeiten der Einspruchswerberin könnten daher nicht dem aktuellen Tagesgeschehen zugeordnet werden. Zudem liege in diesem Sinne gerade in der Formatentwicklung, Social Media und der Koordination der Herstellung von Dokumentationen sowie von digitalen Produkten im Themenbereich als Eigen- und Auftragsproduktionen keine Tätigkeit vor, die als journalistisch gewertet werden könnte. Auch erfülle der angeführte Themenbezug auf aktuelle Ereignisse quantitativ nicht die geforderte Tagesqualität im notwendigen Ausmaß. Weit von einer journalistischen Tätigkeit entfernt sei auch das vorgebrachte „Feedback an redaktionelle Mitarbeiterinnen und Autorinnen“.

Im Übrigen stelle es keine ständig ausgeübte journalistische Tätigkeit dar, wenn nur fallweises Verfassen von Beiträgen aus aktuellen Anlässen mit einem Ausmaß von höchstens 10 bis 15 % der Gesamtaktivität für den Einspruchsgegner vorliege (vgl. RFK 18.2.1982, GZ 322/2-RFK/82). Wenn die journalistische Tätigkeit nur 20 % des gesamten Aufgabenbereichs in Anspruch nehme, liege noch keine journalistische Tätigkeit im Sinn des § 17 Abs. 3 RFG vor (vgl. RFK, 13.02.1978 GZ 158/2-RFK/78). Die RFK habe zum erforderlichen Ausmaß unter anderem in ihrer Entscheidung zu GZ 674/0-RFK/97 festgehalten: „*Es müßte zumindest 25% gegeben sein*“ (Anmerkung: journalistische Tätigkeit). Dies sei bei der Einspruchswerberin nicht gegeben. Entscheidend sei, dass die etwaige gering ausgeprägte journalistische Tätigkeit der Einspruchswerberin im Vergleich zu den redaktionellen, organisatorischen bzw. administrativen Aufgaben in den Hintergrund trete. In quantitativer Hinsicht stelle die etwaige journalistische Tätigkeit einen Nebenaspekt der sonstigen Tätigkeit dar.

5. Mit Schreiben an die Einspruchswerberin und den Einspruchsgegner jeweils vom 07.11.2025 wurde eine mündliche Verhandlung für 13.11.2025 anberaumt. Der Einspruchswerberin wurde gleichzeitig die Stellungnahme des Einspruchsgegners zur Kenntnis übermittelt.



6. Am 13.11.2025 fand in der gegenständlichen Angelegenheit eine mündliche Verhandlung vor der KommAustria statt

## 2. Sachverhalt

Auf Grund des Einspruchs sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 14.10.2025 wurde vom Einspruchsgegner die Liste der für die Redakteurssprecherwahlen am 10.12.2025 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter veröffentlicht. Die Einspruchswerberin ist auf dieser Liste nicht angeführt.

Die Einspruchswerberin ist beim Einspruchsgegner seit 2024 als Redakteurin in der Dienststelle „ORF Wissen“ für den Bereich „History“ tätig. Zwischen September 2024 und August 2025 hat sie zudem aufgrund einer Karenz der Sendungsverantwortlichen die Redaktionsleitung innegehabt. Dies umfasste auch „Universum History“.

Die Einspruchswerberin ist redaktionell-inhaltlich im Wesentlichen mit der Sendereihe „True Stories“ befasst. Sie hat an der Entwicklung des Prototypen der Sendung mitgewirkt. Aufgrund dieses Prototypen wurden neun Folgen produziert; drei davon hat die Einspruchswerberin selbst redaktionell betreut. Bisher ausgestrahlt wurden die Dokumentationen „Dich zu lieben – Im Netz der Love-Scammer“ (im Folgenden: „Love Scam“) und „I am from Austria – Wie der Song zur Hymne wurde“. Die Idee für diese Dokumentationen kamen von den Produzenten, die Einspruchswerberin hat diese gemeinsam mit ihren Redaktionskolleginnen gesichtet und abgestimmt, welche Ideen verwirklicht werden. In der Folge wurde von den Produzenten das Exposé, das Treatment und das Drehbuch erstellt. Diese wurden von der Einspruchswerberin abgenommen oder es wurden von ihr Gegenvorschläge erstattet, insbesondere zu den in den Produktionen auftretenden Expertinnen. Auch der Rohschnitt wurde von der Einspruchswerberin kontrolliert; dabei wurden teilweise auf Anregung der Einspruchswerberin noch Bilder oder Texte ausgetauscht, etwa wurde bei der Dokumentation „Love Scam“ ein Portrait gestrichen. Auch zu diesem Zeitpunkt wurden teilweise noch von der Einspruchswerberin gemeinsam mit den Regisseurinnen neue Ideen entwickelt und von den Regisseurinnen umgesetzt, etwa bei der Dokumentation „Love Scam“ ein „Playbook“, wie „Love Scammer“ vorgehen. Auch der Roh- und Feinschnitt der Dokumentationen wurde von der Einspruchswerberin abgenommen. Die Abnahme der fertigen Sendung erfolgte hingegen durch den Sendungsverantwortlichen, in diesem Fall den Hauptabteilungsleiter.

Daneben hat die Einspruchswerberin den „Host“ der Sendung, einen Schauspieler, gecastet. Dieser hat während einer Sendung drei bis fünf Einstiege von jeweils ca. drei bis fünf Minuten. Die Einspruchswerberin hat auch die von der Produktionsfirma erstellten Texte des Hosts redigiert und war beim Dreh mit diesem am Set dabei, um allenfalls einzugreifen.

Aus der Dokumentation „Love Scam“ hat die Einspruchswerberin weiters einen kurzen Beitrag für die „Daytime“, nämlich die Sendung „Aktuell nach eins“, gestaltet.

Bei der Sendereihe „True Stories“ handelt es sich um eine neue Sendereihe, in der Dokumentationen ausgestrahlt werden, die wahre Kriminalfälle und andere rätselhafte Ereignisse der Vergangenheit und Gegenwart beleuchten und aufzuklären versuchen. Sie richtet sich mit einem Mix aus Spannung und Information an ein junges Zielpublikum und weist eine starke Social-



Media-Einbindung auf. Durch die Sendung führt ein Host. Die jeweiligen Fälle werden neu aufgerollt und rekonstruiert. Hierzu werden unter anderem Interviews geführt und Expertinnen und Experten befragt. Dieser Sendungstyp wurde vom Einspruchsgegner selbst entwickelt. Die einzelnen Sendungen mit einer Dauer von ca. 45 Minuten werden von Auftragsproduzenten hergestellt. Sie umfassen Dokumentationen mit Titeln wie „*Die Eislady – Gedanken einer Mörderin*“ oder „*Tod am Gletscher – Die Akte Duncan MacPherson*“.

Die im Rahmen dieser Sendereihe ausgestrahlte Dokumentation „*Dich zu lieben – Im Netz der Love-Scammer*“ geht dem Thema nach, wenn Liebe zur Falle wird. Sie deckt dabei auf, wie Online-Betrüger ihre Opfer ins Verderben reißen. Love-Scammer treiben eine erfolgreiche und im Leben stehende Frau und Mutter in den finanziellen und privaten Ruin. Die Regisseurin Alexandra Venier, Cyber-Security-Experte Shariq Reza und Host Ferdinand Seebacher gehen den Dynamiken und Tricks auf den Grund. Venier geht auf die Kontaktanfrage eines digitalen Betrügers ein und gibt sich als Millionenerbin sowie potenzielles Opfer aus.

Bei den Sendungen der Reihe „Universum History“ handelt es sich um Geschichtsdokumentationen, die sich an das breitere österreichische Publikum richten. Diese behandeln thematisch die großen Wendepunkte der Menschheitsgeschichte, dargestellt unter anderem auch mit Re-Enactments, und kommentiert von Expertinnen und Experten. Umfasst sind unter anderem auch Themen mit aktuellem Bezug wie Antisemitismus, Pogrome oder Gleichberechtigung. Pro Jahr werden in dieser Reihe etwa 42 Sendungen ausgestrahlt. Diese werden teilweise im Rahmen von internationalen Koproduktionen oder als eigene Auftragsproduktionen hergestellt, teilweise handelt es sich dabei um Kaufproduktionen.

Für Dokumentationen ist grundsätzlich ein Planungsvorlauf von mindestens drei Jahren vorgesehen; dies auch deshalb, weil auch für derartige Produktionen ein gewisser News-Wert erforderlich ist, wofür neue wissenschaftliche Erkenntnisse hilfreich sind. Bei „True Stories“ dauert die Umsetzung im Durchschnitt etwa sechs Monate, dabei spielen allerdings auch Marketing-Überlegungen eine Rolle.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu der vom Einspruchsgegner am 14.10.2025 veröffentlichten Liste der für die Redakteurssprecherwahlen am 10.12.2025 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter sowie zum Umstand, dass die Einspruchswerberin auf dieser nicht angeführt ist, ergeben sich aus dem unbestritten gebliebenen Einspruchsvorbringen und der amtsweigigen Einsichtnahme in die Liste.

Die Feststellungen zu den konkreten Tätigkeiten der Einspruchswerberin im Rahmen ihrer Funktion beruhen im Wesentlichen auf ihren glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben im Rahmen der mündlichen Verhandlung, die vom Zeugen B, Leiter der Hauptabteilung „Bildung, Wissenschaft und Zeitgeschehen“ des Einspruchsgegners, der die Dienststelle „ORF Wissen“ zugeordnet ist, in Hinblick auf das Casting des Hosts für „True Stories“ bestätigt wurden; in Hinblick auf die anderen Tätigkeiten hatte dieser aufgrund der zwischenzeitlichen Funktion der Einspruchswerberin auch als Vertreterin der Sendungsverantwortlichen keine Wahrnehmung. Der Einspruchsgegner hat diesen Angaben nicht widersprochen.

Soweit die Einspruchswerberin in der Mehrzahl („wir“) über ihre Tätigkeit berichtet hat, ergibt sich aus ihrer, vom Zeugen auch bestätigten, Aussage, dass in der Redaktion aus



Qualitätssicherungsgründen und Gründen der journalistischen Sorgfalt das Vier-Augen-Prinzip gelte sowie aus der glaubhaften und nachvollziehbaren Beantwortung der Nachfrage der KommAustria, ob sie alle in der mündlichen Verhandlung dargestellten Tätigkeiten selbst erbracht habe, dass die festgestellten konkreten Tätigkeiten von der Einspruchswerberin selbst vorgenommen wurden.

Die Feststellungen zu den Senderreihen „Universum History“ und „True Stories“ beruhen ebenfalls auf den Angaben der Einspruchswerberin im Rahmen des Einspruchs sowie in der mündlichen Verhandlung, denen seitens des Einspruchsgegners nicht widersprochen wurde, sowie auf einer amtlichen Einsichtnahme in die eigene Darstellung der Sendereihen durch den Einspruchsgegner unter [https://tv.orf.at/universumhistory/UniversumHistory\\_Topstory100.html](https://tv.orf.at/universumhistory/UniversumHistory_Topstory100.html) („Universum History“) und [https://tv.orf.at/stories/251023\\_true\\_stories100.html](https://tv.orf.at/stories/251023_true_stories100.html) („True Stories“), beide zuletzt aufgerufen am 17.11.2025.

Die Feststellungen zur Sendung „Dich zu lieben – Im Netz der Love-Scammer“ beruht auf einer amtswegigen Einsichtnahme in die Sendungsbeschreibung <https://on.orf.at/video/14296543/true-stories-dich-zu-lieben-im-netz-der-love-scammer>, zuletzt aufgerufen am 19.11.2025.

Die Feststellungen zum produktionsbedingten Vorlauf bei Dokumentationen sowie bei der Sendeschiene „True Stories“ beruhen auf den Aussagen des Zeugen.

Darüber hinaus hat der Einspruchsgegner in der mündlichen Verhandlung weitgehend nur seine rechtliche Einschätzung geäußert. Diese Beurteilung ist Gegenstand der rechtlichen Subsumtion durch die KommAustria (siehe unten Punkt 4).

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Gesetzliche Grundlagen und Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-Gesetzes.

Die §§ 32 und 33 ORF-G lauten (samt Überschriften) auszugsweise:

*„Stellung der programmgestaltenden Mitarbeiter*

*Unabhängigkeit*

**§ 32. (1)** Der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften haben die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter sowie die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu beachten. Die journalistischen Mitarbeiter dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit insbesondere nicht verhalten werden, etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht. Aus einer gerechtfertigten Weigerung darf ihnen kein Nachteil erwachsen.



(2) Programmgestaltende Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der inhaltlichen Gestaltung von Online-Angeboten und Hörfunk- und Fernsehsendungen mitwirken.

(3) Journalistische Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der journalistischen Gestaltung von Online-Angeboten und Programmen im Hörfunk und Fernsehen mitwirken, insbesondere Redakteure, Reporter, Korrespondenten und Gestalter.

(4) ...

### **Redakteurstatut**

**§ 33.** (1) Zur Sicherstellung der im § 32 Abs. 1 für die journalistischen Mitarbeiter niedergelegten Grundsätze ist zwischen dem Österreichischen Rundfunk (einer Tochtergesellschaft) einerseits und einer nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter andererseits ein Redakteurstatut abzuschließen. An den Verhandlungen über den Abschluss eines Redakteurstatuts sind auch zwei Vertreter der für die journalistischen Mitarbeiter zuständigen Gewerkschaft sowie zwei Vertreter des Zentralbetriebsrates, im Falle einer Tochtergesellschaft zwei Vertreter des Betriebsrates dieser Gesellschaft zu beteiligen.

(2) Ein Redakteurstatut kommt nicht zu Stande, wenn die journalistischen Mitarbeiter in einer, innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Verhandlungen durchzuführenden Abstimmung dem Verhandlungsergebnis, das unmittelbar nach Abschluss der Verhandlungen zu veröffentlichen ist, mehrheitlich die Zustimmung verweigern. Zwischen dem Abschluss der Verhandlungen und dem Wirksamwerden des Redakteurstatuts muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Hinsichtlich des Stimmrechtes bei einer Abstimmung über das Verhandlungsergebnis gilt Abs. 6.

(3) Das Redakteurstatut hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über

1. die Sicherstellung der Eigenverantwortlichkeit und der Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben;

2. den Schutz der journalistischen Mitarbeiter gegen jede Verletzung ihrer Rechte;

3. die Mitwirkung an personellen und sachlichen Entscheidungen, welche die journalistischen Mitarbeiter betreffen;

4. die Schaffung einer Schiedsinstanz zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Redakteurstatut.

(4) Durch das Redakteurstatut dürfen die Rechte der Betriebsräte, überdies durch die Schaffung der vorstehend erwähnten Schiedsinstanz eine gesetzlich vorgesehene Anrufung von Gerichten oder Verwaltungsbehörden nicht berührt werden.

(5) Die Wahrnehmung der sich aus dem Redakteurstatut ergebenden Rechte der journalistischen Mitarbeiter obliegt den Redakteurssprechern, dem Redakteurausschuss bzw. dem Redakteursrat, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt werden. In jedem Betriebsbereich des Österreichischen Rundfunks (Landesstudios, Hauptabteilungen) und einer Tochtergesellschaft wählt eine Versammlung aller journalistischen Mitarbeiter aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes in geheimer Wahl einen Redakteurssprecher. Umfasst der betreffende Betriebsbereich mehr als zehn journalistische Mitarbeiter, so ist für je angefangene weitere zehn journalistische Mitarbeiter ein weiterer Redakteurssprecher zu wählen.

(6) Spätestens acht Wochen vor der Wahl ist vom Generaldirektor, im Falle von Tochtergesellschaften vom Vorstand oder der Geschäftsführung eine Liste der wahlberechtigten



*journalistischen Mitarbeiter jedes Betriebsbereiches zu erstellen und zu veröffentlichen. Gegen diese Liste kann binnen zwei Wochen Einspruch erhoben werden von Personen, die behaupten, zu Unrecht in die Liste nicht aufgenommen worden zu sein, sowie von Wahlberechtigten, die behaupten, andere Personen wurden zu Unrecht in die Liste aufgenommen. Über Einsprüche entscheidet binnen weiterer vier Wochen die Regulierungsbehörde.*

(7) ... "

Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird, die KommAustria. Gemäß § 35 Abs. 1 letzter Satz ORF-G entscheidet die Regulierungsbehörde über Einsprüche gemäß § 33 Abs. 6 ORF-G.

Die Liste der für die Redakteurssprecherwahl am 10.12.2025 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter wurde vom Einspruchsgegner am 14.10.2025 veröffentlicht. Der vorliegende Einspruch ist bei der KommAustria am 28.10.2025 eingelangt und wurde somit innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist erhoben. Ausgehend vom Ende dieser Einspruchsfrist am 28.10.2025 endet die Entscheidungsfrist der KommAustria gemäß § 33 Abs. 6 ORF-G (arg.: „*binnen weiterer vier Wochen*“) am 25.11.2025.

#### **4.2. Zur Aufnahme der Einspruchswerberin in die Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter**

§ 32 ORF-G beinhaltet eine Unabhängigkeitsgarantie für programmgestaltende (Abs. 2) und journalistische (Abs. 3) Mitarbeiter des ORF dahingehend, dass der ORF und seine Tochtergesellschaften die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden und die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben zu beachten haben.

Gemäß § 33 ORF-G ist zur Sicherstellung der für die journalistischen Mitarbeiter niedergelegten Grundsätze zwischen dem ORF einerseits und einer nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechts gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter andererseits ein Redakteurstatut abzuschließen. Die Wahrnehmung der sich aus dem Redakteurstatut ergebenden Rechte der journalistischen Mitarbeiter obliegt den Redakteurssprechern, dem Redakteurausschuss bzw. dem Redakteursrat.

§ 32 ORF-G unterscheidet also zwischen journalistischen und programmgestaltenden Mitarbeitern des ORF, wobei an diese Unterscheidung verschiedene Rechtsfolgen geknüpft werden und das gemäß § 33 abzuschließende Redakteurstatut der Sicherstellung lediglich der für die journalistischen Mitarbeiter geltenden Grundsätze dient. Demnach sind gemäß § 33 Abs. 5 und 6 ORF-G auch nur die journalistischen Mitarbeiter für die Wahl der Redakteurssprecher, des Redakteurausschusses und des Redakteursrates wahlberechtigt, wobei sich der Begriff der journalistischen Mitarbeiter aus der Definition gemäß § 32 Abs. 3 ORF-G ergibt.

Journalistische Mitarbeiter sind demnach alle Personen, die an der journalistischen Gestaltung von Online-Angeboten und Programmen im Hörfunk und Fernsehen mitwirken, insbesondere Redakteure, Reporter, Korrespondenten und Gestalter. Demgegenüber sind programmgestaltende Mitarbeiter definiert als Personen, die an der inhaltlichen Gestaltung von Online-Angeboten und Hörfunk- und Fernsehsendungen mitwirken.



Die Definition der journalistischen Mitarbeiter im Sinne des ORF-G war bereits mehrfach Gegenstand von Verfahren der RFK, des Bundeskommunikationssenates (BKS) sowie des Bundesverwaltungsgerichts (BvWg), wobei angesichts der insoweit unveränderten Rechtslage auf die ältere Judikatur Bezug genommen werden kann.

Zunächst ist davon auszugehen, dass sich die Stellung der journalistischen Mitarbeiter von der übrigen programmgestaltenden Mitarbeiter dadurch unterscheidet, dass die Freiheit ihrer Berufsausübung durch ein besonderes Redakteurstatut und eine eigene Vertretung, nämlich die aufgrund der vorliegenden Liste zu wählenden Redakteurssprecher, gesichert werden soll. Dieser Personenkreis sollte mit noch weitergehenden Schutzrechten ausgestattet werden (vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, unter Hinweis auf Korn, Der Begriff des programmgestaltenden und journalistischen Mitarbeiters des ORF, RfR 1981, 1 ff.).

In diesem Zusammenhang statuiert das ORF-G nach herrschender Ansicht keinen eigenen Journalistenbegriff (vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, unter Bezugnahme auf RFK 03.02.1984, 139/2-RFK/84). So kann einleitend etwa auch auf eine in anderem Zusammenhang ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) hingewiesen werden, wonach unter journalistischer Mitwirkung eine schöpferische, gestaltende selektive oder kontrollierende, insbesondere redigierende Tätigkeit zu verstehen ist (vgl. VwGH 22.04.1992, 92/14/0002).

Konkret hat die RFK zur Einordnung der Mitarbeiter des ORF in ihrer Entscheidung vom 18.01.1980, 185/2-RFK/80, zur damaligen – soweit hier wesentlich gleichlautenden – Bestimmung gemäß § 17 Abs. 3 Rundfunkgesetz ausgesprochen, dass unter einer Tätigkeit mit journalistischem Inhalt etwa das Verfassen eigener und das Redigieren fremder Texte für Sendungen, die Durchführung von Interviews, die Auswahl der zu sendenden Werke und Beiträge, die Sammlung und Sichtung von Material, das bei einer Sendung verwendet werden soll, sowie die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeit der mit solchen Arbeiten betrauten Mitarbeiter zu verstehen ist.

Daran anschließend hat der BKS im Bescheid vom 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, betont, dass nicht jede Tätigkeit, die für die Ausstrahlung einer Sendung notwendig sein wird, unter den Begriff der journalistischen Tätigkeit subsumiert werden kann, da ansonsten für die im ORF-G vorgenommene Differenzierung zwischen programmgestaltenden und journalistischen Mitarbeitern keine Notwendigkeit bestünde. Zudem ist es nach der Judikatur des BKS für die „Auslösung“ der spezifischen Rechte und Schutzfunktionen des § 33 ORF-G entscheidend, dass es sich bei der journalistischen Tätigkeit nicht nur um eine bloß unbedeutende Nebentätigkeit des Mitarbeiters handelt.

Dabei kommt als journalistische Tätigkeit grundsätzlich nur die Gestaltung von Programmen oder Sendungen und Beiträgen, die sich mit der Information der Allgemeinheit befassen, in Frage, wobei Sendungen unterschiedlicher „Kategorien“ des § 4 Abs. 1 ORF-G im Wege „journalistischer Tätigkeit“ gestaltet werden können, solange diese Sendungen selbst Informationen beinhalten, deren Objektivität und Unabhängigkeit im Wege des Schutzes der sie gestaltenden Personen zu gewährleisten ist (vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, sowie weitere Bescheide des BKS vom selben Tag).

Journalist ist demnach, wer Sendungen (Sendungsteile) über aktuelles Tagesgeschehen inhaltlich gestaltet. Die vermittelte Information muss eine gewisse Intensität, Ernsthaftigkeit und Relevanz haben. Was für sich keinerlei Nachrichtenwert hat, gilt nicht als journalistisch. Es sind dies



Mitteilungen, die entweder kein Tagesgeschehen behandeln oder nicht eigentlich aktuell (im Sinn von „im augenblicklichen Interesse liegend“) sind (vgl. RFK 03.02.1984, 50/2-RFK/84).

Nicht erforderlich ist dafür allerdings, dass es sich um eine Gestaltung von Programmen im engeren Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G („*umfassende Information der Allgemeinheit über alle politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen*“) handelt. Die Annahme einer journalistischen Tätigkeit im Rahmen von Sendungen, die primär der Unterhaltung dienen, ist somit nicht per se ausgeschlossen. Bestimmte Tätigkeiten wurden nach der herrschenden Judikatur etwa auch für Musiksendungen bzw. Kulturprogramme als „journalistisch“ angesehen, etwa fachkundige Musikauswahl mit Ergänzung durch umfangmäßig bedeutsame und journalistisch aufbereitete Fachinformationen, Führen von Interviews mit Künstlern, Dirigenten oder Regisseuren sowie die Gestaltung von Beiträgen für die Kulturredaktion (vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0029-BKS/2005, 06.12.2005, 611.007/0032-BKS/2005, 06.12.2005, 611.007/0028-BKS/2005).

Im Ergebnis ist daher – auch insofern der zitierten Judikatur des BKS folgend – zur Beurteilung, was als „journalistisch“ anzusehen ist, immer auf den konkreten Einzelfall abzustellen. In einem ersten Schritt ist daher auf die journalistische Tätigkeit selbst, in einem zweiten Schritt auf den Informationscharakter der gestalteten Sendungen und Beiträge abzustellen und schließlich in einem dritten Schritt zu berücksichtigen, in welchem Umfang eine konkrete Person in dieser Hinsicht tätig ist, wann also keine bloß unbedeutende Nebentätigkeit vorliegt (vgl. zum Ganzen auch BVwG 02.08.2017, W157 2120030-1/22E).

Die Einspruchswerberin ist in Hinblick auf die von ihr mitverantworteten Sendungen insofern gestalterisch tätig, als sie bei der Themenauswahl, bei der Durchführung sowie bei der Abnahme der – weitgehend von beauftragten Produktionsfirmen gestalteten – Sendungen maßgeblichen Einfluss auf den Inhalt der Sendungen ausübt. Dass dabei die Endabnahme durch eine andere Person, den Hauptabteilungsleiter, erfolgt, ändert nichts an der Einschätzung, dass sie an der inhaltlichen Gestaltung beteiligt ist (vgl. KommAustria 20.11.2019, 11.450/19-027; 11.450/19-025). Insoweit ist daher eine journalistische Tätigkeit der Einspruchswerberin – die auch gestaltend-selektiv sein kann, wie etwa bei einer Auswahlentscheidung samt einer entsprechenden gewichtenden Bewertung (siehe dazu BVwG 02.08.2017, W157 2120030-1/22E) – zu bejahen.

Die Einordnung als journalistischer Mitarbeiter gemäß § 32 Abs. 3 ORF-G scheitert aber am Informationscharakter der Sendungen selbst, die gerade keine Informationen über das aktuelle Tagesgeschehen aufweisen. Dabei wird nicht verkannt, dass auch Dokumentationen, selbst wenn sie historische Ereignisse oder Personen zum Gegenstand haben, einen gewissen Bezug zum Tagesgeschehen – etwa, weil sie Entwicklungen bis in die Gegenwart nachzeichnen und beleuchten, oder im Zusammenhang mit Gedenk- oder Jahrestagen – haben. Dies gilt noch mehr für Dokumentationen wie „*Dich zu lieben – im Netz der Love-Scammer*“, die ein aktuelles Phänomen beleuchten.

Eine Berichterstattung über aktuelles Tagesgeschehen im Sinne der dargestellten Rechtsprechung der RFK (vgl. RFK 03.02.1984, GZ 50/2-RFK/84) findet dadurch allerdings nicht statt (siehe dazu auch Korn, Der Begriff des programmgestaltenden und journalistischen Mitarbeiters des ORF (§ 17 Abs. 2 und 3 RFG 1974), RfR 1981, 1: maßgeblich ist die „aktualitätsbezogene Ereignisabhängigkeit“), da dieses nicht Ausgangspunkt der Dokumentationen ist.



Ausdruck dessen ist – neben der gewählten Langform der Darstellung – nicht zuletzt, dass aufgrund der dargestellten Produktionsprozesse (Ideenfindung, Exposé, Treatment, Drehbuch, Rohschnitt, Feinschnitt, Abnahme) genretypisch von einem jedenfalls längeren und damit vom aktuellen Tagesgeschehen entkoppelten Vorlauf auszugehen ist. Da sich auch die anderen redaktionell-inhaltlichen Tätigkeiten der Einspruchswerberin – die Gestaltung von kleineren Beiträgen für die „Daytime“ – inhaltlich auf Dokumentationen im Bereich „True Stories“ beziehen, fehlt schließlich auch diesen grundsätzlich ein (maßgeblicher) inhaltlicher Bezug zum tagesaktuellen Geschehen.

Damit handelt es sich bei den Sendungen, an denen die Einspruchswerberin mitgewirkt hat, nicht um solche, welcher der Vermittlung eines tagesaktuellen Geschehens dienen, sondern um im Bereich der Wissenschaft, Bildung und Unterhaltung angesiedelte Sendungen. Damit bezieht sich die inhaltliche Gestaltung durch die Einspruchswerberin aber auf diese Ziele, weniger auf die Information zu tagesaktuellem Geschehen.

Auf die Aufteilung ihrer Tätigkeiten in redaktionell-inhaltliche Tätigkeiten und organisatorische Tätigkeiten während der von ihr bis August 2025 ausgeübten Karezvertretung und danach kommt es damit nicht mehr an. Es waren daher auch keine entsprechenden Feststellungen zu treffen.

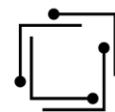
Soweit die Einspruchswerberin im Rahmen ihres Einspruchs schließlich vorgebracht hat, dass ihre Kolleginnen, die schon vor ihr in dieser Redaktion gewesen seien, alle wahlberechtigt seien und sie sich auch aus diesem Grund eine gleiche Behandlung erwarte, kann dies im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens über ihren Einspruch gemäß § 33 Abs. 6 ORF-G, in dem ausschließlich ihre Tätigkeiten anhand von § 32 Abs. 3 ORF-G zu beurteilen sind, nicht aufgegriffen werden. Insbesondere ist ein amtsweigiges Tätigwerden der KommAustria in Hinblick auf die Beurteilung der Liste der für die Redakteurssprecherwahlen wahlberechtigten Mitarbeiter nach dem ORF-G nicht vorgesehen. Es waren daher auch dazu keine entsprechenden Feststellungen zu treffen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.901.368-6-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21.11.2025

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)